



HVBG

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0062 - 0068, DOK 401.7/017-BSG

**Pfändung, Bestimmbarkeit, Pfändungs- und Überweisungsbeschuß
- BSG-Urteil vom 12.5.1982 - 7 RAr 20/81**

Pfändung; Bestimmbarkeit, Pfändungs- und Überweisungsbeschuß
(§ 51 SGG; §§ 54, 48 SGB I; §§ 829, 835 ZPO; § 133 BGB);
hier: BSG-Urteil vom 12.5.1982 - 7 RAr 20/81 -
Mit Urteil vom 12.5.1982 - 7 RAr 20/81 - hat das BSG folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Für die Klage auf Auszahlung von Arbeitslosenhilfe aufgrund eines Auszahlungsrechts gemäß § 48 SGB I ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben (Fortführung von BSG-Urteil vom 18.3.1982 - 7 RAr 14/81 -)
2. Zu den Anforderungen an die Bezeichnung eines gepfändeten Anspruchs des Schuldners gegen das Arbeitsamt im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Pfändung.
3. Der Anspruch eines Arbeitslosen auf Arbeitslosenhilfe ist nicht i.S. von § 829 ZPO wirksam gepfändet, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zur Bestimmbarkeit der gepfändeten Forderung lediglich die Bezeichnung enthält, die Pfändung sei gerichtet "auf Zahlung sämtlicher laufenden Geldleistungen nach dem AFG gemäß § 54 SGB I wie Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO".
4. Für die Auszahlung einer laufenden Geldleistung an Dritte gemäß § 48 SGB I bedarf es in der Regel eines Antrags des Berechtigten.

Orientierungssatz:

Bezeichnung der Forderung im Pfändungsbeschuß:

1. Eine Pfändung gemäß § 829 ZPO ist u.a. nur dann wirksam, wenn der Pfändungsbeschuß die gepfändete Forderung und ihren Rechtsgrund so genau bezeichnet, "daß bei verständiger Auslegung unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll, daß die gepfändete Forderung also von anderen unterschieden werden kann und die Feststellung ihrer Identität gesichert ist. Das Rechtsverhältnis, aus dem die Forderung hergeleitet wird, muß wenigstens in allgemeinen Umrissen angegeben werden. Dabei sind Ungenauigkeiten unschädlich, sofern sie sonst keine Zweifel setzen, welche bestimmte Forderung gemeint ist. Die Auslegung ist nach objektiven Gesichtspunkten im wesentlichen nach dem Inhalt des Pfändungsbeschlusses vorzunehmen. Der Erkennbarkeit (Bestimmbarkeit) des Pfändungsgegenstandes muß sich bei einer nach § 133 BGB vorzunehmenden, nicht am buchstäblichen Sinn haftenden Auslegung des Beschlusses aus diesem selbst ergeben. Die Identität des Pfändungsgegenstandes muß sich nicht nur für die unmittelbar Beteiligten (Pfändungsgläubiger, Schuldner, Drittschuldner), sondern auch für andere Personen, insbesondere weitere Gläubiger des Schuldners, mit hinreichender Deutlichkeit ergeben..." (vgl. BGH-Urteil vom 28.2.1975 = V ZR 146/73 = NJW 1975, 980, 981).

